

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Otto (GRÜNE)**

vom 31. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2021)

zum Thema:

Übergreifende Photovoltaik auf dem Reihenhaus

und **Antwort** vom 14. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2021)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (Bündnis 90/Die Grünen)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27181
vom 31.03.2021
über Übergreifende Photovoltaik auf dem Reihnhaus

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Unter welchen brandschutztechnischen Rahmenbedingungen ist es nach Berliner Bauordnung möglich, Photovoltaikanlagen auf Dächern nebeneinander liegender Gebäude (Blockrand, Reihnhaus, Doppelhaus) durchgehend zu installieren?

Antwort zu 1:

Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Photovoltaik-Anlagen auf nebeneinanderliegenden Dächern durchgehend zu verlegen würde bedeuten, mit diesen Anlagen Brandwände oder Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, zu überbauen. Das ist gemäß § 30, Abs. 7 BauO Bln nicht zulässig („Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden.“)

Frage 2:

Welche unterschiedlichen Qualitäten von Photovoltaikanlagen hinsichtlich der Brennbarkeit sind dem Senat bekannt?

Antwort zu 2:

Grundsätzlich sind dachintegrierte und dachparallel verlegte Photovoltaik-Anlagen bekannt. Dachintegrierte PV-Anlagen müssen die Anforderungen einer harten Bedachung erfüllen, d.h. sie müssen in ihrer Bauart und den verwendeten Bauprodukten widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme sein. Auf einem Flachdach aufgeständert installierte PV-Anlagen, die die Anforderungen einer harten Bedachung nicht erfüllen, müssen mindestens normalentflammbar sein. Generell werden in den einzelnen Teilen von Solarstromanlagen- Generator, Verkabelung, Wechselrichter- unterschiedlichste Materialien verbaut, u.a. Aluminium, Kupfer, Silizium, Kunststoffe und Glas. Sie werden als

Baustoffe jeweils gesondert betrachtet. Die Hauptbestandteile der Module Glas, Silizium, Aluminium gehören nach DIN 4102 zur Baustoffklasse A1 und gelten damit als nichtbrennbar. Weitere Bauteile der Photovoltaik-Anlagen, z.B. Verrahmung, Folienabdeckung oder -untergrund sowie Kabel usw. können brennbare Baustoffe enthalten, die jedoch mindestens normal entflammbar sein müssen.

Frage 3:

Wie ist aktuell der Mindestabstand von Photovoltaikanlagen zu Grundstücksgrenzen, Brandwänden etc. in der Berliner Bauordnung geregelt?

Antwort zu 3:

Das Bauordnungsrecht regelt zu Abständen für Photovoltaik-Anlagen im Wesentlichen folgendes: Abstandsflächenrechtlich sind Solaranlagen an Gebäuden privilegiert, wenn sie nicht aufgeständert sind oder sie a) eine Stärke von nicht mehr als 0,30 Meter aufweisen und b) mindestens 2,50 Meter von der Nachbargrenze zurückbleiben (§ 6 Abs. 7 BauO Bln). Ansonsten gelten die Abstandsflächenregeln des § 6 BauO Bln u.a. in Abhängigkeit der Gebäudehöhe, der Lage des Gebäudes auf dem Grundstück, der Dachneigung, dem Abstand zu anderen Gebäuden, u.v.m.; die Abstände sind im konkreten Einzelfall zu berechnen. Weitere Abstände sind hinsichtlich des Brandüberschlags einzuhalten: a) Abstände der Gebäudeabschlusswände (aufgehende Flächen) gemäß § 30 Abs. 2 Bau O Bln: $\geq 2,50$ zur Grundstücksgrenze bzw. ≥ 5 m zu auch zukünftigen und b) Abstände der Dachflächen gemäß § 32 Abs. 5 BauO Bln: $\geq 1,25$ m zur benachbarten Gebäudeabschlusswand. Es gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Berlin (VV TB Bln). Die Anforderungen an Hochhäuser bleiben hier unberücksichtigt.

Frage 4:

Ist dem Senat die Regelung aus der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (§32, Abs. 4) bekannt, die den Mindestabstand bei Photovoltaikanlagen auf mindestens 0,5 m reduziert, für den Fall, dass „..deren Außenseiten und Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen..“?

Antwort zu 4:

Ja.

Frage 5:

Wie bewertet der Senat die o.g. Fassung der Bauordnung NRW, insbesondere unter dem Blickwinkel, dass Berlin mittels Solargesetz möglichst große Photovoltaikanlagen auf den Berliner Dächern erreichen will?

Antwort zu 5:

Die Abstandsregeln von Solaranlagen auf Dächern nach § 32 Absatz 5 Muster-Bauordnung (MBO) werden mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen von den Ländern und Berlin (§ 32 Abs. 5 BauO Bln) musterkonform zur Gefahrenabwehr und zum Schutz der Nachbarbebauung umgesetzt.

Brandschutztechnische Risiken bestehen insbesondere durch die Elektrik von Photovoltaik-Anlagen, u.a. in einer durch die elektrische Anlage bedingten Brandentstehung (Selbstentzündung), in der Brandlast der brennbaren Leitungen und in der Brandübertragung durch thermische Wärmeleitung. Bei fachgerechter Herstellung und Ausführung und unter Einhaltung der aktuell geltenden Brandschutzanforderungen sind bisher keine erhöhten Risiken bekannt. Jedoch kann eine nicht fachgerechte Montage von Photovoltaik-Modulen oder Steckern zu Isolationswiderstandsfehlern führen, die z. B. durch entstehende Lichtbögen auf der Gleichstromseite Brände verursachen können. Photovoltaik-Anlagen können, selbst wenn sie vom Netz getrennt sind, bei Lichteinfall Strom produzieren, und es kann z.B. während der Brandbekämpfung durch die Beaufschlagung mit Löschwasser zu lebensgefährlichen Stromschlägen kommen.

Die abweichenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen sind sehr allgemein und erfassen nicht die besonderen brandschutzrelevanten Aspekte von Photovoltaik-Anlagen und werden der Komplexität einer bauordnungsrechtlich sicheren Nutzung von Solar- bzw. Photovoltaik-Anlagen nicht gerecht. Rheinland-Pfalz lässt verringerte Abstände nur unter bestimmten Bedingungen in den nur für bestimmte Anlagen in den Gebäudeklassen GK 1 und 2 zu.

Es gibt bisher keine wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Risiken, die speziell in der Technik der Photovoltaik-Anlagen liegen, eine Verringerung der Mindestabstände erlauben. Eine Absenkung der Abstände ist aus Fachsicht ohne zusätzliche Prüfung und Forschung nicht vertretbar. Ansätze sollen auf Musterebene untersucht und soweit geeignet umgesetzt werden.

Berlin, den 14.4.21

Im Auftrag

Lüscher

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen